

## **Vergabeunterlage (Vergabe-Nr. 44/24)**

### **Objektbeschreibung und Aufgabenstellung für die Planung von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken**

#### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben .....	2
1.1. Vorhabensträger .....	2
1.2. Vergabestelle .....	2
1.3. Allgemeine Angaben zum Vergabeverfahren .....	2
2. Rahmendaten zum Projekt .....	3
2.1. Vorhabensbezeichnung.....	3
2.2. Lage / Standort.....	3
2.3. Begründung der Maßnahme.....	3
3. Allgemeine Angaben für die Planung.....	4
3.1. Vorhandene Unterlagen zur Baumaßnahme .....	4
3.2. Formalien .....	4
4. Projektumfang und Grundanforderungen an die Planung .....	5
4.1. Kostenrahmen.....	5
4.2. Allgemeine Angaben und Hinweise zum Honorar.....	5
4.3. Entwurfsvermessung/Ergänzungsvermessung.....	6
4.4. Objektplanung Verkehrsanlagen .....	6
4.5. Objektplanung Ingenieurbauwerke .....	8
4.6. Tragwerksplanung.....	9
4.7. Besondere Leistung für Ergänzung Baugrundgutachten .....	9
4.8. Besondere Leistung Koordinierte Leitungspläne .....	9
4.9. Besondere Leistung Örtliche Bauüberwachung.....	10
5. Termine und Fristen .....	10
6. Ingenieurvertrag oder Anforderungen und Bedingungen für den Auftrag.....	11
6.1. Stufen und Optionen .....	11
6.2. Vertragsgestaltung / Vertragsentwurf .....	12
6.3. Vertraulichkeit der Unterlagen .....	12
7. Rechnungslegung .....	13
8. Zuschlagskriterien .....	13
8.1. Kriterium 1: Honorar (40%).....	13
8.2. Kriterium 2: Planungs- und Projektdurchführung des Bieters (60%) .....	13
9. Anlagen zur Ausschreibung.....	15
9.1. Vergabeunterlage Teil 1 .....	15
9.2. Vergabeunterlage Teil 2 .....	15
9.3. Anlagen zur Maßnahme .....	15

## **1. Allgemeine Angaben**

### **1.1. Vorhabensträger**

Vorhabensträger der Maßnahme ist die

Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Rathausplatz 1  
09212 Limbach-Oberfrohna

### **1.2. Vergabestelle**

Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna  
Stadtverwaltung  
Verdingungsstelle  
Rathausplatz 1  
09212 Limbach-Oberfrohna

E-Mail: [verdingungsstelle@limbach-oberfrohna.de](mailto:verdingungsstelle@limbach-oberfrohna.de)  
Tel.-Nr.: 03722 78-205

### **1.3. Allgemeine Angaben zum Vergabeverfahren**

Vergabe-Nr.: 44/24  
Frist zur Angebotsabgabe: 26.11.2024; 10:30 Uhr  
Bindefrist 31.12.2024

Der Auftraggeber führt eine öffentliche Ausschreibung durch. Mit einem Angebot können sich also alle Bieter beteiligen, die die formalen Vorgaben und die Eignungsanforderungen des Auftraggebers erfüllen. Es gibt keine Teilnahmeanträge von den Bietern, die der Auftraggeber auszuwerten und in eine Reihenfolge zu bringen hätte. Demzufolge gibt es auch keine separate Angebotsaufforderung. Ihr Angebot reichen Sie unmittelbar und innerhalb der angegebenen Frist beim Auftraggeber ein.

Da es sich um eine öffentliche Ausschreibung handelt, gibt es keine Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den Bietern. Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen der Auswertung, ein Gespräch mit dem Bieter zur Aufklärung seines Angebotes durchzuführen.

Die Vergabeunterlagen stehen gebührenfrei, uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung. Der Bieter hat sich regelmäßig auf der Ausschreibungsplattform über etwaige zusätzliche Unterlagen, Antworten auf Fragen, Informationen des Auftraggebers usw. zu informieren. Es ist beabsichtigt die Planungsleistung komplett für alle Fachbereiche an einen Bieter zu vergeben. Aufgrund der komplexen gesamtheitlichen Planungsaufgabe, Art und Umfang der Bauleistung ist eine technische wie auch wirtschaftliche Trennung nicht zweckmäßig. Eine losweise Vergabe erfolgt nicht. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Die Angebote sind vollständig elektronisch über die Vergabepattform ([www.evergabe.de](http://www.evergabe.de)) einzureichen. Die gesamte elektronische Abwicklung des Verfahrens erfolgt über die Plattform ([www.evergabe.de](http://www.evergabe.de)). Angebote in Papierform werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss.

## **2. Rahmendaten zum Projekt**

### **2.1. Vorhabensbezeichnung**

Die Bezeichnung des Vorhabens lautet:

#### **Erneuerung Oberer Gutsweg zwischen Wolkenburger Straße und Rußdorfer Straße und Parkplatz Oberer Gutsweg**

Die Bezeichnung der Maßnahme ist für alle zu erstellenden Unterlagen zu verwenden. Eine weitere Unterteilung in einzelne Teilobjekte kann erfolgen. Diese Bezeichnung ist dann der o. g. nachzustellen. Sollten sich im Planungsfortschritt andere Baugrenzen ergeben, so ist die Bezeichnung der Maßnahme in Abstimmung mit dem AG ggf. anzupassen.

### **2.2. Lage / Standort**

Die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna befindet sich nordwestlich von Chemnitz im Nordosten des Landkreises Zwickau. Das Vorhabensgebiet befindet sich im nordwestlichen Teil des Stadtgebietes von Limbach-Oberfrohna im Ortsteil Oberfrohna. Der Obere Gutsweg verläuft in seiner Hauptrichtung von Nord nach Süd. Beginnend an der Wolkenburger Straße (Staatsstraße S 249) führt der Obere Gutsweg bis an die Waldenburger Straße (Staatsstraße S 248).

Der betrachtete Teilabschnitt des Oberen Gutsweges weist eine Länge von 260 m auf und verläuft zwischen der Wolkenburger Straße (S 249) und der Rußdorfer Straße. Entlang dieses Streckenabschnitts befindet sich im Osten die Gerhart-Hauptmann-Schule und westlich der Straße ein öffentlicher Parkplatz. Die Verkehrsführung dieses Weges erfolgt aufgrund der geringen Breite im Einrichtungsverkehr. Entlang des betrachteten Abschnitts befinden sich weitere Grundstückszufahrten. Die Anbindungen an die Wolkenburger Straße sowie die Rußdorfer Straße erfolgen als untergeordnete Straßenanbindungen.

Die Neigung des angrenzenden Geländes fällt von Westen nach Osten. Zum Teil werden die nach Osten abfallenden Geländesprünge mittels Stützwänden abgefangen. Entlang des Grundstücks der Schule existiert eine Stützwand, die zum Straßenkörper gehört und gleichzeitig als Grundstückseinfriedung dient. In Richtung Wolkenburger Straße dient eine aufgehende Stützwand an der westlichen Seite der Abfangung des Höhenunterschiedes zum privaten Grundstück. Diese Stützwand befindet sich nach heutigem Kenntnisstand nicht in der Baulast der Stadt Limbach-Oberfrohna. Der Höhenunterschied zwischen Parkplatz und Straße wird derzeit mittels runder Pflanzsteine aus Beton überbrückt. Zwangspunkte bilden die Anbindungen an das übergeordnete Straßennetz am Bauanfang und Bauende, die angrenzende Bebauung inkl. der Zäune sowie der vorhandene Baumbestand entlang des Oberen Gutsweges.

### **2.3. Begründung der Maßnahme**

Der ca. 260 m lange asphaltierte Straßenabschnitt weist eine befestigte Breite von max. 4,50 m und somit beengte Verhältnisse auf. Über die gesamte Baulänge weist die Decke der Fahrbahn des Oberen Gutsweges vielfältige, durch Umwelteinflüsse und nicht ausreichende Tragfähigkeit hervorgerufene Verschleißerscheinungen, Verformungen und Flickstellen auf, welche zur Gefährdung der Verkehrsteilnehmer und zu Lärmemissionen führen. Die Frostsicherheit des Fahrbahnaufbaus erscheint nicht ausreichend gewährleistet. Die Fahrbahnränder sind über die gesamte Baustrecke verdrückt und instabil. Verschlossene Entwässerungseinrichtungen beschleunigen die weitere Zerstörung. Die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der Straße ist im betreffenden Abschnitt nicht gegeben und mit Mitteln der Instandhaltung nicht mehr erreichbar. Aufgrund des nicht vorhandenen Gehwegs sind erhebliche Sicherheitsdefizite für den Fußgängerverkehr vorhanden.

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger, insbesondere für Kinder und Menschen mit Behinderungen, wird angestrebt.

Der vorhandene Parkplatz weist eine ungebundene Befestigung auf, die auf eine nicht ausreichende Tragfähigkeit hinweist. Die Oberflächenentwässerung des Platzes ist nicht geklärt. Die Aufstellung der parkenden Fahrzeuge ist nicht geregelt.

Der Obere Gutsweg sowie der Parkplatz am Oberen Gutsweg befinden sich im Fördergebiet des Stadtumbaus – Teilgebiet Oberfrohna. Die Maßnahme zum Ausbau des Oberen Gutsweges sowie des Parkplatzes und der Ertüchtigung der Stützwand zur Schule sollen der Herstellung sicherer Verkehrsverhältnisse, Behebung der Defizite der Tragfähigkeit und Oberflächenentwässerung sowie der Erhöhung der Standsicherheit dienen. Die Umsetzung der Maßnahmen steht unter zeitlich anspruchsvollen Herausforderungen, dass diese im Zuge des Förderprogramms Stadtumbau erfolgen soll. Die Fördermittel der zugehörigen Förderperiode sind bis Ende 2026 abzurechnen. Dies bedeutet, dass die eigentliche Baumaßnahme bis zum Ende des 3. Quartals 2026 abgeschlossen sein muss.

### **3. Allgemeine Angaben für die Planung**

#### **3.1. Vorhandene Unterlagen zur Baumaßnahme**

- /1/ Vermessungsunterlagen der INFRAPLAN Ingenieure GmbH von März 2021
- /2/ Baugrundgutachten der rabal – Ingenieurgesellschaft für Baustoffprüfungen mbH vom Mai 2023
- /3/ Prüfbericht 2021 H zur Bauwerksprüfung Stützwand Oberer Gutsweg an der Gerhart-Hauptmann-Schule vom Juni 2021

Die vorgenannten Unterlagen sind für die Leistungserbringung maßgeblich und werden mit dieser Ausschreibung bzw. bei Vertragsabschluss bereitgestellt.

Entsprechend der verfügbaren Kartengrundlagen des Sachsenatlas sind die folgenden Schutzgebiete und Denkmale im Umkreis der geplanten Maßnahme vorhanden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet Limbacher Teiche sowie FFH-Gebeit Limbacher teichgebiet befinden sich in einer Entfernung von > 1.000 m
- LSG Limbacher Teichgebiet befinden sich in einer Entfernung von > 1.000 m
- Kulturdenkmal Gerhart-Hauptmann-Schule und angebaute Turnhalle

Notwendige mögliche weiterhin geforderte Gutachten bzw. Fachbeiträge werden im Rahmen der weiteren Planung bei Bedarf zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Abstimmung mit den beteiligten Fach- und Genehmigungsbehörden festgelegt und ggf. durch den Auftraggeber gesondert beauftragt.

#### **3.2. Formalien**

Grundlage der Darstellung der Planungsleistungen Verkehrsanlage ist die RE 2012 und die AKVS 2014, Ausgabestand 4/2023.

Die Ordnerrücken der Projektunterlagen sind nach einheitlichem Muster entsprechend der Vorlage der Stadt Limbach-Oberfrohna zu gestalten.

Für die zu erstellenden Planunterlagen von Verkehrsanlagen sind die Stempelfelder in Anlehnung an die RE 2012 zu verwenden. Dabei ist das Signet der Stadt Limbach-Oberfrohna zu verwenden. Geringe Abweichungen von den Vorlagen der RE 2012 wurden durch die Stadt Limbach-Oberfrohna eingearbeitet. Dies betrifft insbesondere die Aussagen zu den Vermessungsleistungen.

Bei den Planunterlagen nach RE ist im linken oberen Feld des großen Schriftfeldes bzw. des Titelblatts der Vermerk „aufgestellt:“ sowie „Limbach-Oberfrohna, den“ einzutragen. In diesem Feld erfolgt die Unterschrift des Vorhabensträgers.

Für die Leistungsphase 4 ist zudem die schriftliche Bestätigung des Baurechts durch den Oberbürgermeister bzw. seinen beauftragten Fachbereichsleiter einzuholen. Dies erfolgt im rechten oberen Feld der Unterlage. Das Feld ist mit dem Text „Baurecht hergestellt:“ und „Limbach-Oberfrohnna, den “ vorzubereiten. Unter der Unterschriftenlinie ist der Text „Oberbürgermeister“ anzuordnen.

Im Erläuterungsbericht nach RE ist im Punkt 4.1.3 Gewährleistung der Verkehrssicherheit ein eigener Absatz einzufügen, der Ausführungen zur behindertengerechten Gestaltung des Vorhabens enthält.

Die analoge Ausfertigung der jeweiligen Unterlagen ist mindestens in der 1. Ausfertigung durch die Bearbeiter der Planung handschriftlich zu signieren und als Originalausfertigung zu kennzeichnen.

Die Planungsobjekte Straße mit Stützwand sowie Parkplatz sind kostenseitig in Planung und Ausschreibung zwischen diesen Abschnitten zu trennen.

#### **4. Projektumfang und Grundanforderungen an die Planung**

##### **4.1. Kostenrahmen**

Der Kostenrahmen ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Mittel des Förderprogramm Stadumbau. Nach diesem stehen für den Parkplatz Mittel von insgesamt 154.000 € zur Verfügung. Mit diesem Betrag sind alle anfallenden Leistungen des Teilvorhabens Parkplatz zu bewerkstelligen, d. h. Planungskosten, Baukosten und Baunebenkosten usw. sind von diesem Budget zu decken.

Für die Erneuerung der Straße inkl. Instandsetzung der Stützwand und Straßenbeleuchtung stehen derzeit 664.000 € aus den Mittel des Förderprogramms zu Verfügung. Auch hier sind wie o. g. alle anfallenden Leistungen aus diesen Mitteln zu bewerkstelligen.

Der Kostenrahmen ist aufgrund der Bestimmungen zum Förderprogramm zwingend einzuhalten. Der Entwurfsplan ist so auszugestalten, dass die Kosten unter Beachtung des zu erwartenden Baupreisindex nicht überschritten werden. Hier sind ggf. notwendige Änderungen (z. B. Wegfall bestimmter Ausbauabschnitte), die zur Einhaltung der Kosten des Kostenrahmens führen, in den Angebotspreis einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

##### **4.2. Allgemeine Angaben und Hinweise zum Honorar**

Im Nachfolgenden werden detaillierte Vorgaben zu den Honorarparametern, die die Bieter ihrem Angebot und der Abrechnung zugrunde zu legen haben, getroffen. Diese betreffen insbesondere die anrechenbaren Kosten, die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz, die Honorarzone, den Umbauzuschlag, den Honorarsatz und die Nebenkosten.

Es ist den Bietern nicht gestattet, Änderungen an diesen Honorarparametern vorzunehmen, selbst für den Fall, dass der Bieter meint, die Honorarparameter seien vom Auftraggeber unzutreffend vorgegeben. Die Vorgabe von einheitlichen Honorarparametern für alle Bieter durch den Auftraggeber ist aus vergaberechtlichen Gründen notwendig, damit die Angebote miteinander verglichen werden können. Für bestimmte Leistungen (z. B. besondere Leistungen) verlangt der Auftraggeber Pauschalangebote.

Den Bietern ist es gestattet, prozentuale Zu- und Abschläge auf die von ihnen angebotenen Honorare vorzunehmen. Hierdurch trägt der Auftraggeber dem Umstand Rechnung, dass die Honorare nach der HOAI 2021 nicht mehr bindend sind. Eventuell von den Bietern angebotene Zu- und Abschläge zum Basishonorar beziehen sich nicht auf die für die besonderen Leistungen angebotenen Honorare.

Sofern der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass die Einordnung des Planungsobjektes in eine andere Honorarzone erfolgen sollte, hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, dies bei der Ermittlung der Höhe des Zu – bzw. Abschlages auf sein Honorarangebot zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen.

Im Einzelnen verweist der Auftraggeber auch auf das den Vergabeunterlagen beigefügte Honorarblatt. Dies ist in Verbindung mit der Unterlage Honorarübersicht zu betrachten. Die Unterlagen sind von den Bietern auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen.

In die Bewertung geht das Gesamthonorar inklusive der Optionalleistungen, Nebenkosten sowie besonderen Leistungen und etwaige Zu- und Abschläge gemäß Honorarblatt ein.

Es wird eine Inaugenscheinnahme des Objektes empfohlen.

#### Mitzuverarbeitende Bausubstanz (§ 4 Abs. 3 HOAI):

Es werden keine anrechenbaren Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz berücksichtigt. Sofern der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass dieses erfolgen sollte, hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, dies bei der Ermittlung der Höhe des Zu – bzw. Abschlages auf sein Honorarangebot zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen.

### **4.3. Entwurfsvermessung/Ergänzungsvermessung**

Für die Erstellung der weiteren Planunterlagen wurde bereits eine Entwurfsvermessung /1/ erstellt. Die Ergebnisse dieser werden bereitgestellt und sind für die weitere Planung zu verwenden.

### **4.4. Objektplanung Verkehrsanlagen**

Vom Auftragnehmer sind Planungsleistungen für die Objektplanung Verkehrsanlagen (Grundleistungen) der Leistungsphasen 1 – 9 gemäß § 47 HOAI 2021 für die beiden Objekte Straße und Parkplatz zu erbringen. (siehe Leistungsbeschreibung)

Dabei sind die beiden Objekte so zu planen, dass die Anbindung der Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes auf den Oberen Gutsweg für die in Frage kommenden Fahrzeugarten jederzeit ohne Einschränkungen (auch in Bezug auf die Längsneigung) möglich ist. Die Benutzbarkeit von Fahrzeugen größer als Pkw ist zu überprüfen und evtl. planungsseitig anzupassen. Entsprechende Aussagen sind u. a. auf der Grundlage einer Überblendung von Schleppkurven bereits in der Leistungsphase 2 der Planerarbeitung zu treffen. Die Einmündungen des Oberen Gutsweges in die Rußdorfer Straße als auch die Wolkenburger Straße sind insbesondere hinsichtlich der Übersichtlichkeit für alle Verkehrsteilnehmer einzuordnen. Bei der Planung ist weiterhin zu beachten, dass eine zeitversetzte bauliche Umsetzung der Maßnahme möglich sein soll.

Des Weiteren ist bei der Planung der Verkehrsanlagen der Bestand an Ingenieurbauwerken so zu integrieren, dass ein Neubau ausgeschlossen wird.

Durch den Planer ist der zu beplanende Straßenabschnitt nach RIN in die entsprechende Verbindungsfunktionsstufe einzuordnen, die Frosteinwirkungszone zu ermitteln.

Die Nutzungsansprüche der Verkehrsteilnehmer (ÖPNV-Belegung, Fußwegbeziehung, usw.) sind vom AN vor Ort bzw. anhand anderer Grundlagen zu ermitteln.

Querschnitt, Linienführung usw. haben sich am gültigen Regelwerk zu orientieren.

Abweichungen vom Regelquerschnitt sind zu begründen. Die Flurstücksgrenzen dienen bei der Einordnung als Anhaltswert und sind als möglichst einzuhaltende Baugrenze zu beachten. Die Linienführung orientiert sich am Bestand.

Bei der Planung des Parkplatzes sind möglichst viele Stellflächen einzuordnen. Die Einordnung von Großgrün ist zu prüfen.

Die Fahrbahn ist mit einem bituminösen Oberbau zu versehen. Soweit sich aus dem Regelwerk des Umweltrechts nichts anderes ergibt, ist der vorhandene Straßenaufbau weitestgehend vor Ort wieder zu verwerten. Anderenfalls sind erforderliche Entsorgungswege zu ermitteln. Die Planung der Baumaßnahme sollen so erfolgen, dass im Hinblick auf die Ersatzbaustoffverordnung möglichst wenig Erdarbeiten bzw. -transporte vorgesehen werden.

Die Entwässerung der Straße und des Parkplatzes ist Bestandteil der Planung. Das gesammelte Oberflächenwasser ist einem eigenen Straßenentwässerungskanal zuzuleiten.

In einer ersten Beteiligung von ausgewählten Ver- und Entsorgungsunternehmen sind Stellungnahmen eingegangen. Demnach besteht eine Option, dass die Trinkwasserleitung im Zuge einer gemeinsamen Maßnahme erneuert und ein neuer Straßenentwässerungskanal errichtet werden. Im Zuge des Bauvorhabens ist die Straßenbeleuchtungsanlage zu erneuern.

Als ein Ergebnis der Planung der Leistungsphase 3 ist durch den Auftragnehmer die Kostenberechnung zu einem definierten Termin vorzulegen. Dabei ist auf die Gliederung entsprechend AKVS in Verbindung mit den unterschiedlichen Planungsobjekten und Anlagenteilen zu achten. Im Ergebnis der ermittelten Kosten sind die Rahmenbedingungen der Vorgaben der zur Verfügung stehenden Fördermittel zu prüfen und eine Empfehlung zur Aufteilung in Bauabschnitte zu erarbeiten. Entsprechend der dann festzulegenden Bauabschnitte werden die weiteren Leistungsphasen fortgeführt.

Der Umfang der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Genehmigungsplanung ist mit dem AG anhand des Ergebnisses des Vorentwurfs abzustimmen. In Abstimmung mit dem AG sind die Ergebnisse dann in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Durch den Planer ist zu beachten, dass die Bestandsunterlagen einer durchgeführten Maßnahme nach vordefinierten Vorgaben seitens der Stadtverwaltung zu erstellen sind. Dies ist durch den Planer im Zuge der Erstellung der Unterlagen für die Vergabe der Bauleistung zu beachten. Die Vorgaben seitens der Stadt Limbach-Oberfrohna werden nach Auftragserteilung zur Verfügung gestellt.

Anhand des § 48 Abs. 3 HOAI 2021 wurden für die Objekte der Verkehrsanlage (Straße und Parkplatz) die Bewertungspunkte in Höhe von jeweils 24 Punkten ermittelt. Die Planung wird mit diesem Ergebnis als auch der Zuordnung entsprechend der Anlage 13.2 der HOAI 2021 der Honorarzone III nach § 48 HOAI 2021 zugeordnet.

Als Honorarsatz wird der Basishonorarsatz der zugehörigen Honorartafel nach HOAI vereinbart. Prozentuale Zu- und Abschläge können angeboten werden.

Die anrechenbaren Kosten nach HOAI wurden zunächst auf der Grundlage einer Kostenannahme ermittelt. Diese betragen für den Parkplatz 213.172,89 €. Die anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage Straße wurden ebenfalls auf der Grundlage einer Kostenannahme ermittelt und betragen 384.053,25 €. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgte unter Beachtung der Maßgaben des § 46 HOAI ermittelt.

Die Abrechnung des Honorars für die Leistungsphasen 1 – 2 erfolgt dann auf der Basis der anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenschätzung und für die übrigen Leistungsphasen nach der Kostenberechnung, jeweils ohne Umsatzsteuer.

Es kann ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag angeboten und vereinbart werden. Die entsprechenden Angaben sind auf dem Honorarblatt im Rahmen der Angebotserstellung einzutragen. Für die mitzuverarbeitende Bausubstanz werden 0,00 EUR vereinbart.

Die Nebenkosten sind als Pauschalvergütung in v. H.-Sätzen auf die Honorare der Objektplanung Verkehrsanlagen (Grundleistungen) anzubieten.

#### 4.5. Objektplanung Ingenieurbauwerke

Entlang des Oberen Gutsweges befindet sich zum Gelände der Gerhart-Hauptmann-Schule hin eine Stützwand. Die Stützwand wird unter der internen Bauwerksnummer Stw 100 geführt und weist gemäß des Bauwerksbuches eine Gesamtlänge von 52,90 m. Sie besteht aus zwei Segmenten, wobei ein Segment aus Natursteinmauerwerk und eines aus Beton besteht. Für diese Stützwand liegt ein Prüfbericht zur Hauptprüfung von 2021 vor mit einer Bauzustandsnote von 2,3 vor. In diesem Prüfbericht sind Maßnahmen zur Instandsetzung der Stützwand benannt, die im Zuge der Erneuerung des Oberen Gutsweges mit umgesetzt werden sollen. Es handelt sich im Wesentlichen um die Sanierung der Fugen und den Abbruch sowie die Erneuerung der Kappe sowie des Geländers. Vom Auftragnehmer sind Planungsleistungen für die Objektplanung Ingenieurbauwerke (Grundleistungen) der Leistungsphasen 1 – 9 gemäß § 43 HOAI 2021 für das Objekt Stützwand zu erbringen. (siehe Leistungsbeschreibung)

Die Planungen zum Ingenieurbauwerk entlang des Geländes der Gerhart-Hauptmann-Schule soll nicht getrennt beauftragt werden, da die notwendigen Abstimmungen zur Einordnung in Lage und Höhe sowie die technischen Belange während der Bauausführung durch separate Ingenieurbüros eine einwandfreie Planung und Ausführung nicht gewährleisten. Aufgrund der sehr engen Zeitschiene für Planung und Bau als auch der örtlichen beengten Verhältnisse sind die Planungen zum Ingenieurbauwerk durch das gleiche Ingenieurbüro der Planung Verkehrsanlagen zu betreuen.

Durch den Auftragnehmer sind auf der Grundlage seiner zu erstellenden Planung die Vorgaben hinsichtlich der lage- und höhenmäßigen Einordnung der Bauwerke aufeinander abzustimmen.

Bei dem Ingenieurbauwerk entlang des Planungsabschnittes besteht die Zielstellung, die gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme RPS, Ausgabe 2009, erforderlichen Schutzeinrichtungen vorzusehen. Insbesondere bei der geplanten Instandsetzung sind die Möglichkeiten zu einer dementsprechenden Umsetzung zu untersuchen.

Sollte sich bei der Vorplanung der Maßnahme die Notwendigkeit der Errichtung weiterer Stützwände ergeben, so wird im Rahmen der nachfolgenden Leistungsphasen ein separater Ingenieurvertrag für die Objektplanung Ingenieurbauwerke abgeschlossen. Die einschlägige Definition von Ingenieurbauwerken ist zu beachten.

Anhand des § 44 Abs. 3 HOAI 2021 wurden für das Objekt der Stützwand die Bewertungspunkte in Höhe von 18 Punkten ermittelt. Die Planung wird mit diesem Ergebnis als auch der Zuordnung entsprechend der Anlage 12.2 der HOAI 2021 der Honorarzone III nach § 44 HOAI 2021 zugeordnet.

Als Honorarsatz wird der Basishonorarsatz der zugehörigen Honorartafel nach HOAI vereinbart. Prozentuale Zu- und Abschläge können angeboten werden.

Die anrechenbaren Kosten nach HOAI wurden zunächst auf der Grundlage einer Kostenannahme ermittelt. Diese betragen für die Instandsetzung der Stützwand 55.860,00 €.

Die Abrechnung des Honorars für die Leistungsphasen 1 – 2 erfolgt dann auf der Basis der anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenschätzung und für die übrigen Leistungsphasen nach der Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer.

Es kann ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag angeboten und vereinbart werden. Die entsprechenden Angaben sind auf dem Honorarblatt im Rahmen der Angebotserstellung einzutragen. Für die mitzuverarbeitende Bausubstanz werden 0,00 EUR vereinbart.

Die Nebenkosten sind als Pauschalvergütung in v. H.-Sätzen auf die Honorare der Objektplanung Verkehrsanlagen (Grundleistungen) anzubieten.

#### **4.6. Tragwerksplanung**

Wie unter Punkt 4.5 beschrieben soll im Rahmen der Instandsetzung der Stützwand die vorhandene Kappe abgebrochen und durch eine neue Kappe inkl. Geländer ersetzt werden. Vom Auftragnehmer sind Planungsleistungen für die Fachplanung Tragwerksplanung (Grundleistungen) der Leistungsphasen 2 – 6 gemäß § 51 HOAI 2021 für die Instandsetzung der Stützwand zu erbringen. (siehe Leistungsbeschreibung) Durch den Planer sind Empfehlungen hinsichtlich der Einstufung der Lastklassen (Ziellastniveau) zu geben, die die örtlichen Gegebenheiten und möglichen Belastungen widerspiegeln.

Anhand des § 52 Abs. 2 HOAI 2021 wird die Tragwerksplanung der Honorarzone III zugeordnet. Als Honorarsatz wird der Basishonorarsatz der zugehörigen Honorartafel nach HOAI vereinbart. Prozentuale Zu- und Abschläge können angeboten werden. Die anrechenbaren Kosten nach HOAI wurden zunächst auf der Grundlage einer Kostenannahme ermittelt. Diese betragen für die Tragwerksplanung der Stützwand 50.274,00 €.

Die Abrechnung des Honorars erfolgt dann auf der Basis der anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer. Es kann ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag angeboten und vereinbart werden. Die entsprechenden Angaben sind auf dem Honorarblatt im Rahmen der Angebotserstellung einzutragen. Für die mitzuverarbeitende Bausubstanz werden 0,00 EUR vereinbart. Die Nebenkosten sind als Pauschalvergütung in v. H.-Sätzen auf die Honorare der Objektplanung Verkehrsanlagen (Grundleistungen) anzubieten.

#### **4.7. Besondere Leistung für Ergänzung Baugrundgutachten**

Für das vorhandene Baugrundgutachten soll eine Ergänzung des Gutachtens erstellt werden. Diese Ergänzung soll die Belange der Ersatzbaustoffverordnung betrachten und einer Schärfung der Leistungsbeschreibung sowie der Minimierung des Baugrundrisiko dienen. Der Auftragnehmer erarbeitet eine entsprechende Aufgabenstellung für das Gesamtvorhaben, die von ihm hinsichtlich des Umfangs für die erforderliche Baugrundbeurteilung, Gründungsberatung und Abfallbewertung einschließlich der dafür erforderlichen Feld- und Laborarbeiten zu definieren und mit dem AG abzustimmen ist. Bei der Planung der Baumaßnahme sollen im Hinblick auf die Ersatzbaustoffverordnung die Erdarbeiten bzw. -stofftransporte auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleiben.

Die Leistungen der Einholung von Angeboten als auch der Auswertung dieser mit Erstellung eines Vergabevorschlages sind durch den Auftragnehmer zu erbringen.

Die Beauftragung und Abrechnung der Leistungen des Baugrundgutachters erfolgt direkt durch den AG.

Die zu erstellende Ergänzung des Baugrundgutachtens ist durch den AN in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu prüfen und bei der Planung der Baumaßnahme entsprechend zu beachten.

Für die besondere Leistung im Zuge der Erstellung einer Ergänzung des Baugrundgutachtens ist das Honorar als Pauschalvergütung zu definieren. Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren.

#### **4.8. Besondere Leistung Koordinierte Leitungspläne**

Eine erste Anfrage bei ausgewählten Ver- und Entsorgungsunternehmen fand 2021 statt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass eine Option besteht, dass die Trinkwasserleitung im Zuge einer gemeinsamen Maßnahme erneuert und ein neuer Straßenentwässerungskanal errichtet werden. Gemäß den derzeit vorliegenden Planungen zur Genehmigung der Trassen zum Breitbandausbau ist im Abschnitt des Oberen Gutsweges keine Verlegung von Trassen des Breitbandausbaus vorgesehen.

Durch den Auftragnehmer sollen Leistungen zur Einholung der Auskünfte zum Leitungsbestand sowie der Koordinierung der im Baubereich befindlichen, betroffenen und ggf. zu erneuernden oder neu zu verlegenden Anlagen von Ver- und Entsorgungsträgern sowie der Straßenbeleuchtung erbracht werden.

Die Darstellung des Leitungsbestandes sowie der ggf. erforderlichen Umverlegungen soll in separaten koordinierten Leitungsplänen (gleicher Maßstab wie Lagepläne) erfolgen.

Mit Fortführung der Maßnahme soll in den nachfolgenden Leistungsphasen eine Fortschreibung erfolgen.

Der vollständige Schriftverkehr mit den Ver- und Versorgungsunternehmen sowie die erhaltenen Originaldaten sind nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

Das Honorar für die besondere Leistung der koordinierten Leitungspläne ist als Pauschalvergütung zu definieren. Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren.

#### **4.9. Besondere Leistung Örtliche Bauüberwachung**

Als besondere Leistung zur LP 8 der Objektplanung (Verkehrsanlage als auch Ingenieurbauwerk) ist die örtliche Bauüberwachung auf der Basis der beiliegenden Leistungsbeschreibung für den Abschnitt der Verkehrsanlagen anzubieten.

Der Bieter hat wochentags sicherzustellen, dass innerhalb einer Abrufzeit von 2-3 h ein fachkundiger und aussagekräftiger Vertreter auf der Baustelle erscheint, der in Bezug auf baulich relevante Sachverhalte Auskunft geben kann.

Die Ausführung der Bauleistung soll im Oktober 2025 beginnen und ist zwingend bis September 2026 abzuschließen. In dem genannten Zeitraum ist je nach Witterung eine Winterpause einzurichten.

Das Honorar für die besondere Leistung der örtlichen Bauüberwachung ist als Pauschalvergütung in v. H.-Sätzen auf die anrechenbaren Kosten zu definieren.

Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren.

Für die Angebotserstellung sind zunächst die Kosten einer Grobkostenannahme zu verwenden. Die anrechenbaren Kosten betragen nach dieser:

- für die Verkehrsanlage Parkplatz 213.172,89 €
- für die Verkehrsanlage Straße inkl. Kanal 384.053,25 €
- für das Ingenieurbauwerk Stützwand 55.860,00 €

Die Beauftragung und Abrechnung der Leistung der örtlichen Bauüberwachung erfolgt auf der Grundlage der dann zu diesem Zeitpunkt vorliegenden anrechenbaren Kosten nach HOAI auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer.

Die Kalkulationsgrundlagen für das Honorar der örtlichen Bauüberwachung (insbesondere kalkulierter Stundenaufwand für Auftragnehmer, Ingenieur, techn./wissenschaftl. Mitarbeiter, techn. Zeichner und sonstige Mitarbeiter; Anzahl der betrauten Mitarbeiter; Aufgliederung kalkulierter Stundenaufwand) sind darzulegen.

#### **5. Termine und Fristen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nachfolgend aufgeführten Termine zwingend einzuhalten bzw. seine dafür erforderlichen Kapazitäten daraufhin auszurichten:

*(Die kursiv dargestellten Termine sind Meilensteine der beschließenden Gremien.)*

Leistungsphasen 1 und 2 der Objektplanungen	07.02.2025
Erarbeitung Aufgabenstellung Ergänzung Baugrunduntersuchung <i>(Beauftragung Leistung Stufe 2: TA 11.02.2025 und SR 10.03.2025)</i>	13.01.2025
Vorlage Kostenberechnung aller Objekte	10.04.2025
Herstellung Baurecht <i>(Baubeschluss und Beauftragung Leistung Stufe 3: TA 13.05.2025 und SR 02.06.2025)</i>	22.04.2025
Leistungsphase 5 – 6 der Objekt- sowie Fachplanungen:	11.07.2025

Veröffentlichung Ausschreibung Bauleistung: 17.07.2025  
(Beschluss Vergabe Bauleistung und Leistung Stufe 4: TA 09.09.2025 und SR 29.09.2025)  
Baubeginn: 28.10.2025  
Bauende: 30.09.2026

Der Planer wird vertraglich verpflichtet, Zeit- und Personalressourcen so vorzuhalten, um vorgenannte Termine einhalten zu können.

Im Zuge der Baudurchführung sind regelmäßige Aktualisierungen der Terminpläne zu erstellen. In Anbetracht der förderrechtlichen wie auch sonstigen zeitlichen Rahmenbedingungen sind sowohl der Planungszeitraum als auch die Fertigstellung der Maßnahme eine wesentliche Anforderung an die Leistung des Auftragnehmers.

Bei den angegebenen Terminen der einzelnen Leistungsphasen handelt es sich um Abgabetermine der endgültigen Fassungen der Vertragsleistung. Entsprechende Zeiträume im Vorfeld für die Prüfung des Leseexemplars durch die Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna und ggf. Einarbeitung von Korrekturen sind durch das Ingenieurbüro einzuplanen und mit dem AG abzustimmen.

## **6. Ingenieurvertrag oder Anforderungen und Bedingungen für den Auftrag**

### **6.1. Stufen und Optionen**

Diese Aufgabenstellung ist Bestandteil des Ingenieurvertrags für die Planung des Vorhabens. Die Beauftragung der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt stufenweise. Bei den optional aufgeführten Leistungen (Stufen 2 - 4) handelt es sich um einseitige Rechte zugunsten des Auftraggebers im Sinne des § 132 GWB. Die Ausübung der Rechte macht der Auftraggeber von folgenden Voraussetzungen im Sinne des § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB abhängig:

Die Ingenieurleistungen werden für die Gesamtmaßnahme ab der Leistungsphase 1 abgefragt. Die Beauftragung erfolgt schrittweise. Die Leistungen der Stufe 1 umfassen die Leistungsphasen 1 – 2 nach HOAI für die Objektplanung der Verkehrsanlagen Straße sowie Parkplatz und der Leistungsphasen 1 – 2 nach HOAI der Objektplanung Ingenieurbauwerke. Als besondere Leistung ist in Stufe 1 die Erarbeitung einer Aufgabenstellung für die Ergänzung der Baugrunduntersuchung enthalten. Mit Abschluss dieses Vertrages werden für das Bauvorhaben die Leistungen der Stufe 1 verbindlich beauftragt.

Stufe 2: Die Beauftragung der Stufe 2 erfolgt, wenn auf der Grundlage der Stufe 1 die Vorzugsvariante bestimmt werden konnte und die Finanzierung des Projektes aus Fördermitteln und Eigenmitteln mit den aus der Kostenschätzung ermittelten Kosten sichergestellt ist.

In der Stufe 2 sind folgende Leistungen enthalten:

- Leistungsphasen 3 – 4 nach HOAI der Objektplanung Verkehrsanlagen Straße sowie Parkplatz
- Leistungsphasen 3 – 4 nach HOAI der Objektplanung Ingenieurbauwerke
- Leistungsphasen 2 – 4 nach HOAI der Fachplanung Tragwerksplanung
- besondere Leistung koordinierte Leitungspläne

Stufe 3: Die Beauftragung der Stufe 3 erfolgt, wenn auf der Grundlage der Stufe 2 das Baurecht hergestellt werden konnte, die Finanzierung des Projektes aus Fördermitteln und Eigenmitteln mit den aus der Kostenberechnung ermittelten Kosten sichergestellt ist und wenn von den beschließenden Gremien der Stadt bzw. Gemeinde eine Bestätigung erfolgte. In der Stufe 3 sind folgende Leistungen enthalten:

- Leistungsphasen 5 – 7 nach HOAI der Objektplanung Verkehrsanlagen Straße sowie Parkplatz
- Leistungsphasen 5 – 7 nach HOAI der Objektplanung Ingenieurbauwerke
- Leistungsphasen 5 – 6 nach HOAI der Fachplanung Tragwerksplanung

Stufe 4: Die Beauftragung der Stufe 4 erfolgt, wenn die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung erfolgreich mittels Gremienbeschluss abgeschlossen werden kann. Dies setzt eine gesicherte Finanzierung des Projektes aus Fördermitteln und Eigenmitteln voraus.

In der Stufe 4 sind folgende Leistungen enthalten:

- Leistungsphasen 8 – 9 nach HOAI der Objektplanung Verkehrsanlagen Straße sowie Parkplatz
- Leistungsphasen 8 – 9 nach HOAI der Objektplanung Ingenieurbauwerke
- Besondere Leistung: Örtliche Bauüberwachung

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die nur optional anzubietenden Leistungen vom Auftraggeber beauftragt werden. Ein solcher Anspruch besteht auch dann nicht, wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen für die Ausübung der Optionen erfüllt sind.

Anzubieten sind im Rahmen dieses Vergabeverfahrens sämtliche vom Auftraggeber nachgefragten Leistungen, d. h. sowohl die fest als auch die optional zu beauftragenden Leistungen.

Der Auftraggeber stellt mit den Vergabeunterlagen einen Vertragsentwurf zur Verfügung, aus dem die Einzelheiten und die Zahlungsbedingungen etc. entnommen werden können. Die Bestimmungen dieses Vertragsentwurfes sind bindend. Es ist den Bietern nicht gestattet, Änderungen an dem Vertragsentwurf vorzunehmen. Gleichwohl vorgenommene Änderungen führen zum Ausschluss. Die in dem Vertragsentwurf noch offenen Punkte werden anhand des Angebotes des Zuschlagsbieters vom Auftraggeber ergänzt.

## **6.2. Vertragsgestaltung / Vertragsentwurf**

Der Auftraggeber stellt mit der Ausschreibungsunterlage den zu vereinbarenden Vertrag über die Erbringung von Ingenieurleistungen im Entwurf zur Verfügung. Die Bestimmungen des Vertragsentwurfes sind bindend. Es ist den Bietern nicht gestattet, Änderungen an dem Vertragsentwurf vorzunehmen. Gleichwohl vorgenommene Änderungen führen zum Ausschluss.

Diese Aufgabenstellung ist Bestandteil des Ingenieurvertrages für die Planung des Vorhabens.

Die in dem Vertragsentwurf fehlenden Eintragungen sind durch den Bieter zu ergänzen. Honorarangaben können alternativ in der Anlage Honorarübersicht ergänzt werden. Die in den Vertragsentwürfen noch offenen Punkte werden anhand des Angebotes, welches bezuschlagt wird, vom Auftraggeber ergänzt.

## **6.3. Vertraulichkeit der Unterlagen**

Die Bieter haben die Vertraulichkeit der Unterlagen zu wahren. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen durch den Bieter nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine sonstige Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber. Dies betrifft nicht die Weitergabe an Unternehmen, die als Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, soweit diese die Unterlagen für die Angebotserstellung benötigen. Soweit der Bieter die Unterlagen an Nachunternehmer zur Angebotserstellung weitergibt, verpflichtet er sich, diesen in gleichem Maße zur Vertraulichkeit zu verpflichten, in welchem er gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist.

## **7. Rechnungslegung**

Den Rechnungen ist als Anlage jeweils eine Aufschlüsselung der anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten beizufügen. Weiterhin sind die Rechnungen nach den Kostenanteilen der unterschiedlichen Objekte (Parkplatz/Straße/Stützwand) zu teilen.

## **8. Zuschlagskriterien**

Im Folgenden benennt der Auftraggeber die Zuschlagskriterien, nach denen das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird.

### **8.1. Kriterium 1: Honorar (40%)**

Die Anlagen Honorarermittlung für die einzelnen Objekte sind auszufüllen und dem Angebot beizufügen. An den Formularen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, dies führt zum Ausschluss.

Für das Zuschlagskriterium „Honorar“ werden maximal 5 Punkte vergeben.

- |          |  |
|----------|--|
| 5 Punkte | Die volle Punktzahl von 5 Punkten erhält das Angebot mit dem niedrigsten Gesamthonorar.                                |
| 0 Punkte | erhält ein Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Gesamthonorars. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. |

Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Gesamthonorare erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

### **8.2. Kriterium 2: Planungs- und Projektdurchführung des Bieters (60%)**

Mit der Aufgabestellung fordert der Auftraggeber Ingenieurleistungen unter Berücksichtigung verschiedener Randbedingungen. Die Planung und Ausführung der Bauleistungen sind aus mehreren Gründen kritisch.

Der Sicherstellung der verschiedenen genannten Fertigstellungstermine für Planungsleistungen als auch der durchzuführenden Bauleistung misst der Auftraggeber hohe Priorität zu. Zu beachten sind dabei folgende Schwierigkeiten, die sich bei der Realisierung der Maßnahme ergeben können:

Die Belange des Naturschutzes (u. a. Bestand Bewuchs) sowie Nachhaltigkeitsaspekte sind mit den technischen Anforderungen an die Verkehrsanlage und das Ingenieurbauwerk hinreichend zu berücksichtigen und einer Genehmigungsfähigkeit zuzuführen. Das Benehmen mit den zu beteiligenden Behörden ist herzustellen.

Der Auftraggeber legt im Rahmen der zu erbringenden Leistungen einen hohen Stellenwert auf die Erstellung einer genehmigungsfähigen und wirtschaftlich-technischen Ausführungslösung, welche neben der Einhaltung der veranschlagten Investitionskosten auch langfristig eine wirtschaftlich nachhaltige Lösung darstellt (möglichst geringe Unterhaltungskosten). Dabei sollen bei der Planung und Ausführung im Hinblick auf die Ersatzbaustoffverordnung möglichst wenig Erdarbeiten bzw. -transporte vorgesehen werden. Als besondere Herausforderung betrachtet der Auftraggeber dabei die sichere, terminorientierte und auf die Besonderheiten des Bauvorhabens abgestimmte Planungsleistung sowie Bauleitung/örtliche Bauüberwachung. Das Vorhaben ist aufgrund der Förderbedingungen an strenge zeitliche Vorgaben sowie maximal zur Verfügung stehenden Investitionskosten gebunden.

Das Bauvorhaben befindet sich in einer innerstädtischen Lage, weshalb die Beeinträchtigung der Umgebung durch Staub, Lärm, Baustellenverkehr usw. so gering wie möglich gehalten werden muss. Die entsprechenden Abstimmungen wegen der Nutzungen im Schulalltag sind zu führen. Es stehen nur begrenzte Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund möchte sich der Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren einen Eindruck von der vorgesehenen Planungs- und Projektdurchführung und vom Leistungsvermögen des Bieters verschaffen.

Mit seinem Angebot soll der Bieter seine Herangehensweise an die Bearbeitung der einzelnen Planungsphasen als auch der Bauleitung aufzeigen und Ansatzpunkte vorstellen, wie mit den genannten Herausforderungen des Bauvorhabens umgegangen werden kann. Dabei sind insbesondere (Aufzählung nicht abschließend) auf die folgenden Punkte einzugehen und darzulegen, wie der Bieter diese umzusetzen beabsichtigt:

- Sicherstellung/ Einhaltung Fertigstellungstermine (Planung als auch Bau)
- Einhaltung veranschlagte Investitionskosten
- Sicherstellung und Beachtung der Belange Naturschutz u. a. zur Herstellung Baurecht als auch während Baudurchführung
- Herangehensweise Herstellung Baurecht mit allen Belangen
- Bauleitung
- Umgang mit den Herausforderungen des konkreten Bauvorhabens (u. a. Beachtung Belange des vorhandenen Bewuchses)

Der Auftraggeber erwartet, dass sich der Bieter mit der Aufgabenstellung vertiefend vertraut gemacht und mit dem Hintergrund seiner Kapazitätsplanung den Projektablauf durchdacht hat. Es ist darzulegen oder zu veranschaulichen, wie der Bieter den Auftrag im Falle einer Zuschlagserteilung auszuführen beabsichtigt.

Der Auftraggeber erwartet konkrete Darstellungen für das hiesige Bauvorhaben. Eine allgemeine Vorstellung des Büros, allgemeine Aussagen zur Terminverfolgung, zur Kostenverfolgung, zur Organisation des Büros, zu technischen Ausstattungen usw. sind nicht erwünscht und werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Der Bieter kann bei seiner Beschreibung zur Verdeutlichung bzw. Visualisierung auch auf Projekte eingehen, die er in der Vergangenheit bereits realisiert hat oder aktuell realisiert und bei denen sich ähnliche Probleme gestellt haben.

Ebenso sollte aus dem Angebot zu erkennen sein, welche möglichen Risiken für den Auftraggeber wie auch Auftragnehmer im Rahmen der Projektbearbeitung bestehen bzw. mit welchen er möglicherweise rechnen muss.

Die Erläuterung zum Punkteschlüssel des Zuschlagskriteriums werden nachfolgend benannt. Unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen, die über die hier genannten Anforderungen hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Für die Wertung bildet der Auftraggeber ein Wertungsgremium. Die Mitglieder des Wertungsgremiums werden – jeweils für sich – das Konzept der Bieter wie folgt bewerten:

5 Punkte	bestmögliche Herangehensweise; Eine besonders gelungene Beschreibung, die eine besonders gute Umsetzung der planerischen Aufgabe erwarten lässt.
4 Punkte	Erwartungen des Auftraggebers werden erfüllt, gute Herangehensweise. Eine gelungene Beschreibung, die eine gute Umsetzung der planerischen Aufgabe erwarten lässt.
3 Punkte	Erwartungen des Auftraggebers werden weitestgehend erfüllt, durchschnittliche Herangehensweise/Beschreibung, die eine durchschnittliche Umsetzung der planerischen Aufgabe erwarten lässt.
2 Punkte	Erwartungen des Auftraggebers werden in Ansätzen erfüllt, Herangehensweise nur bedingt geeignet. Eine weniger gelungene Beschreibung, die aufgrund ihrer Defizite eine weniger gute Umsetzung der planerischen Aufgabe erwarten lässt.
1 Punkt	Eine ungenügende Beschreibung, die eine Umsetzung der planerischen Aufgabe aufgrund ihrer erheblichen Defizite kaum noch erwarten lässt.
0 Punkte	keine Beschreibung eingereicht

## **9. Anlagen zur Ausschreibung**

### **9.1. Vergabeunterlage Teil 1 (Formblätter)**

- Aufforderung zur Angebotsabgabe/Verhandlung nach HVA F-StB
- Teilnahmebedingungen für die Angebotsabgabe nach HVA F-StB
- Vertragsbedingungen nach HVA F-StB
- Angebotsschreiben nach HVA F-StB
- Eigenerklärung zur Eignung nach HVA F-StB
- Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft nach HVA F-StB
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen nach HVA F-StB
- Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach HVA F-StB

### **9.2. Vergabeunterlage Teil 2 (Vertragsunterlagen)**

- Vertragsentwurf
- A1 Vergabeunterlage –Objektbeschreibung und Aufgabenstellung
- A2.0 Titelblatt zur Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung nach HVA F-StB
- A2.1 Leistungsbeschreibung Verkehrsanlagen nach HVA F-StB
- A2.2 Leistungsbeschreibung Ingenieurbauwerke nach HVA F-StB
- A2.3 Leistungsbeschreibung Tragwerksplanung nach HVA F-StB
- A2.4 Leistungsbeschreibung Örtliche Bauüberwachung
- A3.1 Honorarermittlung Verkehrsanlagen TO Parkplatz nach HVA F-StB
- A3.2 Honorarermittlung Verkehrsanlagen TO Straße nach HVA F-StB
- A3.3 Honorarermittlung Ingenieurbauwerke nach HVA F-StB
- A3.4 Honorarermittlung Tragwerksplanung nach HVA F-StB
- A4 Honorarübersicht nach HVA F-StB

### **9.3. Weitere Projektunterlagen**

- B1 Übersichtskarte
- B2 Bestandsvermessungsplan
- B3 Ergebnisbericht Baugrunduntersuchung
- B4 Prüfbericht 2021 H zur Bauwerksprüfung Stützwand